



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

ÄU^GESOWf) ERT
m Γ²⁵
B Cottbus

1989

Berlin, den 23. März 1989

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 89	Bekanntmachung zur Konvention über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. September 1963	25
26. 1. 89	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	32
7. 2. 89	Bekanntmachung zum Protokoll zur Änderung der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, vom 25. März 1972	32

**Bekanntmachung
zur Konvention über strafbare und bestimmte
andere an Bord von Luftfahrzeugen
begangene Handlungen vom 14. September 1963
vom 10. Februar 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. September 1963.

Die Beitrittsurkunde wurde am 10. Januar 1989 bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention, daß sie sich durch den Artikel 24 Absatz 1 der Konvention nicht als gebunden betrachtet.“

Die Konvention wird gemäß ihrem Artikel 22 Absatz 2 am 10. April 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

__(Übersetzung)

**Konvention
über strafbare und bestimmte andere an Bord
von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

Die Partnerstaaten dieser Konvention haben folgendes vereinbart:

Kapitel I

Anwendungsbereich der Konvention

Artikel 1

(1) Diese Konvention findet Anwendung auf

- a) Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze;
- b) Handlungen, welche, unabhängig davon, ob sie strafbare Handlungen darstellen oder nicht, die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder von Personen oder Eigentum an Bord gefährden oder gefährden können oder welche die Ordnung und Disziplin an Bord gefährden.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitels III findet diese Konvention Anwendung auf strafbare oder andere Handlungen, die eine Person an Bord eines in einem Partnerstaat eingetragenen Luftfahrzeugs begeht, während sich dieses im Flug oder auf der Oberfläche des Offenen Meeres oder eines anderen Gebiets außerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates befindet.

(3) Im Sinne dieser Konvention gilt ein Luftfahrzeug als im Flug befindlich von dem Augenblick an, in dem zum

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1988